

selbständig einschreiten konnte.<sup>36</sup> Die Offenheit, mit der von Hausen dennoch für die Stände eintrat und dem Fürsten die Situation klarmachte, erstaunt daher. Sein schwerwiegender Vorwurf an die Adresse Menzingers schliesslich galt im Grunde ebensosehr der bisherigen Politik der Fürsten, besonders Alois' II.

Der von Tatkraft erfüllte und selber von der Ungeduld des Volkes erfasste neue Landesverweser hatte sogar im Anschluss an die stürmische Postulatsdebatte den Landständen von sich aus eine Reihe von Anträgen vorgelegt, die mit Einstimmigkeit zu Beschlüssen erhoben wurden. So sollte beim Fürsten die Genehmigung zur Errichtung einer Landeskreditanstalt erwirkt und ein als dringend notwendig erachtetes Landeskrankenhaus noch im folgenden Jahr gebaut werden. Ausserdem wurde der Fürst gebeten, die Vorschüsse aus der Landeskasse an die Rüfekosten der Gemeinden in Unterstützungsbeiträge zu verwandeln.<sup>37</sup> Dass der Landesverweser den Landtag zu Beschlüssen veranlasste, war neu. Menzinger hatte die Befehle des Fürsten und die Anweisungen der Hofkanzlei empfangen und ausgeführt, Vorschläge hatte er direkt nach Wien gemacht, ohne den Landtag zu befragen: er stellte noch den Beamtentyp des absolutistischen Systems dar. Demgegenüber demonstrierte nun von Hausen bewusst die Zusammenarbeit der Regierung mit der Volksvertretung: er entsprach damit bereits dem selbständigen, eine persönliche Politik vertretenden Minister des konstitutionellen Systems.

Die Hofkanzlei interpretierte das für sie unerhörte Geschehen im Fürstentum in gewohnt konservativer Weise bei ihrem Vortrag an den Fürsten dahin, «dass der allgemein herrschende Zeitgeist auch im Fürstenthume seine Schwingen entfaltet, und auch dort, wie meist anderwärts, durch renitentes Benehmen seine Gegenwart kund gibt». Sie entnahm dem ganzen Bericht des Landesverwesers nur die verfassungswidrige Auflehnung, die Versagung des Untertanengehorsams und der Dankbarkeit; «... sich ein Zugeständnis abdringen zu lassen» erschien ihr umso bedenklicher, als der Fürst ohnehin den Wünschen des Landes Rechnung zu tragen im Begriffe stand. Sie riet dem

---

36 Vgl. Romeo Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1837, S. 255, 256 Anm. e.

37 Prot. der Landtagssitzung vom 2. Sept. 1861, LRA 1862/XV/15.